



Satzung des Villa Social e.V.

Stand: Oktober 2012

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Villa Social. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name Villa Social e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck

Der Verein Villa Social (e.V.) mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher, der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der Unterstützung der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, und die Unterstützung von sozialen Einrichtungen wie Kinder- und Jugendheimen durch die ideelle und finanzielle Förderung von Kinderhilfsprojekten, insbesondere des Projektes Projeto Crescer, Lauro de Freitas, Salvador/Brasilien und des Projektes Absolut Social, Portao, Salvador, Brasilien.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge oder eine sonstige Entschädigung erfolgt nicht (§ 3 Abs. 2).

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, mit einer erforderlichen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Zeitpunkt und Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand nach freiem Ermessen.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Die Einladung ist per einfachem Brief oder fernmündlich zulässig. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 11 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

§ 12 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen sind.

Ist die Versammlung beschlussunfähig, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; auf Verlangen von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Annahme von Beschlussanträgen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Alle Mitgliederbeschlüsse sind auch im Umlaufverfahren zulässig. Ob ein Beschluss im Umlaufverfahren zur Abstimmung gestellt wird, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Anstelle der erschienenen Mitglieder entscheiden im Umlaufverfahren alle Mitglieder im Zeitpunkt der Beschlussvorlage. D. h., Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder zustande, für die in Absatz 4 genannten Beschlüsse ist im Umlaufverfahren eine Mehrheit von ¾ aller Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand des Vereins

Der Verein hat einen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für einen bestimmten Aufgabenkreis bestimmen, z. Bsp. für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit oder ähnliches.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an den SOS-Kinderdorf e.V., Renata-Straße 77, 80639 München (Registergericht des Amtsgericht München, Register-Nr. VR6243), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder hilfsweise

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.

Schondorf am Ammersee, 07.10.2012